

# docdirekt-Richtlinie

## Richtlinie zum Modellprojekt docdirekt der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg

gemäß Beschluss der Vertreterversammlung der KVBW vom 06.12.2017

in der Fassung der Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 06.12.2017, vom 25.03.2020,

in Kraft mit Wirkung vom 16.04.2020.

### Präambel

Zur Verbesserung und Förderung der vertragsärztlichen Versorgung gem. §§ 75, 105 SGB V i. V. m. § 7 Abs. 4 der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg soll im Wege des Modellprojekts docdirekt eine vertragsärztliche Beratung und Behandlung GKV-Versicherter in Baden-Württemberg über Kommunikationsnetze ermöglicht werden.

Die Teilnahme an dem Modellprojekt docdirekt ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme am Modellprojekt docdirekt besteht nicht. Im Rahmen des Modellprojekts docdirekt stellt die KVBW den teilnehmenden Ärztinnen und Ärzten eine telemedizinische Infrastruktur zur Verfügung, um die Chancen telemedizinischer Fernbehandlung in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung zu erproben.

### A. Telemedizinische Beratung und Behandlung

#### § 1 Grundsätze der Organisation

(1) Mit dem Modellprojekt docdirekt soll teilnehmenden Ärzten ermöglicht werden, GKV-Versicherte

werktäglich montags bis freitags von 9 bis 19 Uhr

telemedizinisch zu beraten und zu behandeln. Im Bedarfsfall sollen GKV-Versicherte einer entsprechenden ärztlichen (Weiter-) Behandlung zugeführt werden.

(2) GKV-Versicherte können die telemedizinische Beratung und Behandlung im Modellprojekt docdirekt über einen von der telemedizinischen Softwareplattform unterstützten Kommunikationsweg nutzen. Unter Verwendung einer telemedizinischen Softwareplattform wird der Behandlungsfall den teilnehmenden Ärzten zur Kenntnis gebracht. Diese nehmen die telemedizinische Beratung und Behandlung vor.

(3) Sollte sich im Rahmen der telemedizinischen Beratung herausstellen, dass eine weitergehende ärztliche Behandlung des GKV-Versicherten erforderlich wird, besteht die Möglichkeit, den GKV-Versicherten an die Terminservicestelle zu verweisen.

## § 2 Teilnahmeberechtigung

(1) Teilnahmeberechtigt sind niedergelassene Vertragsärzte oder im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung tätige angestellte Ärzte i.S.v. § 77 Abs. 3 SGB V, insbesondere Fachärzte für Allgemeinmedizin, Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunkt oder Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin, die Mitglieder der KVBW sind.

(2) Eine Teilnahme ist nur auf Antrag möglich. Die im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung tätigen angestellten Ärzte (§ 77 Abs. 3 SGB V) benötigen zur Teilnahme am Modellprojekt docdirekt eine Antragsstellung durch die anstellende Praxis.

(3) Die KVBW führt eine Auswahl geeigneter Teilnehmer für die telemedizinische Beratung und Behandlung durch. Teilnahmevoraussetzungen sind die Erfüllung der technischen Voraussetzungen in der Praxis, der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung sowie die erfolgreiche Schulungsteilnahme. Die weitere Teilnahmeberechtigung ist von der erfolgreichen Teilnahme an ggf. erforderlichen Folgeschulungen abhängig.

(4) Die Teilnahmeberechtigung setzt den Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung für das mit dem Modellprojekt spezifisch verbundenen Risiko telemedizinischer Beratung und Behandlung mit einer Deckungssumme von mindestens 3.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden voraus. Der teilnehmende Arzt ist verpflichtet, Änderungen zu seiner Berufshaftpflichtversicherung, insbesondere Änderungen, die zu einem Wegfall des Versicherungsschutzes führen, unverzüglich der KVBW mitzuteilen.

## § 3 Ansprechzeiten

(1) Die Ansprechzeiten für die telemedizinische Beratung und Behandlung werden werktäglich montags bis freitags von 9 bis 19:30 Uhr von den teilnehmenden Ärzten sichergestellt. Die KVBW ist im Bedarfsfall berechtigt, die Ansprechzeiten zu ändern.

(2) Während der Ansprechzeiten werden GKV-Versicherte innerhalb eines vereinbarten Zeitfensters telemedizinisch beraten und behandelt.

## § 4 Persönliche Leistungspflicht und Verhinderung

Der teilnehmende Arzt hat die telemedizinische Beratung und Behandlung im Rahmen des Modellprojekts docdirekt höchstpersönlich zu erbringen. Eine Vertretung ist ausgeschlossen. Verhinderungen aus wichtigem Grund müssen der KVBW unverzüglich angezeigt werden.

## § 5 Technische Voraussetzungen

(1) Die KVBW stellt teilnehmenden Ärzten eine telemedizinische Softwareplattform zur Verfügung. Die Nutzung ist verpflichtend.

(2) Die teilnehmenden Ärzte haben die für die Nutzung der webbasierten telemedizinischen Softwareplattform erforderliche technische Infrastruktur zur telemedizinischen Beratung und Behandlung in der Praxis vorzuhalten. Die Anforderungen an die erforderliche technische Infrastruktur in der Praxis werden von der KVBW vorgegeben. Es ist eine durch aktuelle Verschlüsselungsstandards abgesicherte Internetverbindung mit einer Mindestbandbreite von 16 Mbit/s zwingend erforderlich.

## § 6 Dokumentationspflicht

Die telemedizinische Beratung und Behandlung unterliegt der ärztlichen Dokumentationspflicht. Die Dokumentation ist im Praxisverwaltungssystem des teilnehmenden Arztes vorzunehmen.

## § 7 Abrechnung und Vergütung

Der teilnehmende Vertragsarzt rechnet seine im Rahmen des Modellprojekts docdirekt erbrachten telemedizinischen Beratungen und Behandlungen nach Maßgabe der jeweils gültigen gesetzlichen, satzungsmäßigen bzw. vertraglichen Bestimmungen und Richtlinien der KVBW im Rahmen der quartalsweise zu erstellenden Honorarabrechnung gegenüber der KVBW ab. Die von einem teilnehmenden angestellten Arzt erbrachten telemedizinischen Beratungen und Behandlungen werden über die Honorarabrechnung der anstellenden Praxis gegenüber der KVBW abgerechnet.

## § 8 Datenschutz

- (1) Vor Beginn der telemedizinischen ärztlichen Beratung und Behandlung soll der Arzt den GKV-Versicherten darüber aufklären, dass bei diesem räumlich anwesende Personen medizinische Inhalte zur Kenntnis nehmen könnten, damit der Patient nach seinem Ermessen darüber entscheiden kann, z. B. Angehörige aus dem Raum zu bitten.
- (2) Die im Rahmen des Modellprojekts docdirekt einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen richten sich nach einer gesonderten vorzulegenden Datenschutzerklärung des teilnehmenden Arztes oder einer gemeinsamen Datenschutzvereinbarung mit der KVBW. Die ärztliche Schweigepflicht ist zu wahren.

## § 9 Beendigung der Teilnahme

- (1) Die Teilnahme am Modellprojekt docdirekt kann von einem teilnehmenden Vertragsarzt mit schriftlicher Erklärung gegenüber der KVBW mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende beendet werden. Ein teilnehmender angestellter Arzt kann die Teilnahme am Modellprojekt docdirekt mit schriftlicher Erklärung gegenüber der KVBW mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende beenden. Die Beendigung ist der anstellenden Praxis anzuzeigen.
- (2) Die KVBW kann die Teilnahme der Praxis am Modellprojekt docdirekt mit schriftlicher Erklärung gegenüber der Praxis mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende beenden.
- (3) Die KVBW ist berechtigt, die Teilnahme des Vertragsarztes oder des angestellten Arztes mit schriftlicher Erklärung gegenüber der Praxis mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn Gründe vorliegen, die den Arzt für die Teilnahme an dem Modellprojekt docdirekt ungeeignet erscheinen lassen. Der Arzt ist insbesondere ungeeignet bei vertragsärztlichen Pflichtverstößen, bei wiederholter Nichterreichbarkeit während der Ansprechzeiten, bei begründeten Patientenbeschwerden oder bei fehlendem Versicherungsschutz.
- (4) Die Teilnahme des Arztes am Modellprojekt docdirekt endet mit Beendigung der Zulassung, mit dem Ende des Anstellungsverhältnisses in der teilnehmenden Praxis oder bei Reduzierung der Beschäftigung unter zehn Wochenstunden in der teilnehmenden Praxis.